



Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale

Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

Gefährliche Arbeiten von Jugendlichen unter 18 Jahren

Neue Rechtsgrundlage

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 die Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung; ArGV 5; SR 822.115) beschlossen. Gemäss Art. 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung dürfen Jugendliche gefährliche Arbeiten grundsätzlich erst ab 18 Jahren ausführen.

Jugendliche ab 15 Jahren dürfen gefährliche Arbeiten in Berufen ausführen, in welchen die Verordnung über die berufliche Grundbildung eine Ausnahme vorsieht. Voraussetzung für eine Ausnahme sind begleitende Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Jugendlichen. Die Verordnungsänderung trat per 1. August 2014 in Kraft.

Umsetzung durch die Organisationen der Arbeitswelt und die Kantone

Die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) müssen die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes innerhalb von drei Jahren, also bis spätestens 31. Juli 2017, erarbeiten. Diese sind durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) unter Einbezug des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) genehmigen zu lassen.

Nach Genehmigung der begleitenden Massnahmen durch die beiden Bundesstellen haben die Kantone zwei Jahre Zeit, die Bildungsbewilligungen der betroffenen Betriebe auf die Einhaltung der begleitenden Massnahmen zu überprüfen.

Überprüfung der bestehenden Bildungsbewilligungen

Sobald die berufsspezifischen begleitenden Massnahmen vom Bund genehmigt sind, wird das Berufsbildungsamt die betroffenen Lehrbetriebe über die Überprüfung der Bildungsbewilligungen informieren.

Übergang vom alten ins neue Recht

Das Mindestalter von 16 Jahren gilt bis zum Abschluss der Überprüfungen der Bildungsbewilligungen für Berufe, in welchen die Verordnung über die berufliche Grundbildung eine Ausnahme vorsieht. Für Lernende, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, ist die Ausbildung wie bis anhin entsprechend zu planen.

Neues Recht ab 31. Juli 2019

Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt längstens bis zum 31. Juli 2019. Nach diesem Zeitpunkt dürfen Jugendliche unter 18 Jahren in der entsprechenden beruflichen Grundbildung nur gefährliche Arbeiten ausführen, wenn die begleitenden Massnahmen von der OaA definiert und vom SBFI genehmigt worden sind. Zudem muss eine durch die Kantone überprüfte Bildungsbewilligung vorliegen.
